

Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für
den Landkreis Hameln-Pyrmont

Bereitgestellt am 10.01.2022

Nr. 02/2022

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A: Bekanntmachungen des Landkreises Hameln-Pyrmont

---	-
-----	---

B: Bekanntmachungen anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

1. Honorarordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Hameln-Pyrmont	2 - 3
---	--------------

1. Gebührenordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Hameln-Pyrmont	4 - 5
--	--------------

Honorarordnung

des Zweckverbandes Volkshochschule Hameln-Pyrmont

Aufgrund des § 8 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), in der derzeit geltenden Fassung, und § 7 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Hameln-Pyrmont, in der derzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in der Sitzung vom 17.12.2021 folgende Honorarordnung beschlossen:

§ 1

Vertragliche Vereinbarungen

Mit den nebenberuflichen Dozenten der Volkshochschule werden Werkverträge geschlossen.

§ 2

Honorare für Kurse und Seminare

1. Für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Unterrichts erhalten Kursleitende der Volkshochschule ein Honorar von mindestens 21,50 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten). Für besondere Fachkonferenzen werden 21,50 € pro Unterrichtsstunde gezahlt.
2. Zahlen Dritte für bestimmte Aktivitäten höhere Honorare als in dieser Honorarordnung ausgewiesen, so können abweichende Honorare bis zu Höhe der Deckungssumme gezahlt werden.
3. Im Einzelfall kann der Verbandsgeschäftsführer/die Verbandsgeschäftsführerin ein von Abs. 1 abweichendes Honorar vereinbaren, wenn dies für die Gewinnung besonders qualifizierter Kursleitender erforderlich ist.

§ 3

Fahrtkosten

Es können Fahrtkostenerstattungen gewährt werden (max. bis zur Höhe der Werte des Bundesreisekostengesetzes).

§ 4

Fälligkeit des Honorars

1. Das Honorar wird fällig, wenn die Veranstaltung in der vereinbarten Weise durchgeführt worden ist und die Kursleitung die ordnungsgemäße Durchführung schriftlich bestätigt hat.
2. Bei Kurshonoraren kann eine Zahlung in Raten vereinbart werden.

§ 5

Besondere Regelungen

1. Ein Kurs kommt in der Regel nur zustande, wenn mindestens 7 Teilnehmende verbindlich angemeldet haben.
2. Muss ein Kurs vorzeitig beendet werden, so erhält der/die Kursleitende das Honorar für die durchgeführten Unterrichtsstunden.
3. Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung der/des Kursleitenden besteht ein Honoraranspruch nur, wenn die ausgefallene Unterrichtsstunden nachgeholt werden.
4. Für Unterrichtsstunden, die ohne Genehmigung der Volkshochschule durchgeführt werden, besteht kein Honoraranspruch.

§ 6
Inkrafttreten

Die Honorarordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft, frühestens am Tag der Veröffentlichung.

Hameln, den 01.01.2022

(Roland Cornelsen)
Verbandsgeschäftsführer

Gebührenordnung

des Zweckverbandes Volkshochschule Hameln-Pyrmont

Aufgrund des § 8 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), in der derzeit geltenden Fassung, und § 7 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Hameln-Pyrmont, in der derzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in der Sitzung vom 17.12.2021 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

1. Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule sind Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu entrichten.
2. Soweit die Kosten für eine Bildungsmaßnahme von Dritten erstattet werden, besteht für die Teilnehmer keine Gebührenpflicht. Mit diesen Teilnehmern werden entsprechende Vereinbarungen getroffen.

§ 2

Allgemeine Gebühren

Die Gebühren betragen, soweit nicht weitergehende Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu berücksichtigen sind, für

- | | |
|---|-----------|
| a) je Unterrichtsstunde (45 Minuten) | ab 4,50 € |
| b) Kulturelle und künstlerische Sonderveranstaltung
pro Abend bis zu | 25,00 € |

Die Teilnahmegebühr wird pro Kurs festgesetzt. Auf Antrag kann in begründeten Fällen monatliche Ratenzahlung gewährt werden.

Kursteilnehmer, die ihren Wohnsitz in der Stadt Bad Münder oder außerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont haben, entrichten eine Zusatzgebühr von 0,50 € je Unterrichtsstunde.

§ 3

Besondere Gebühren

1. Entstehen der Volkshochschule für eine Veranstaltung besondere Kosten (z. B. besonderer Aufwand für Honorare oder für organisatorische Maßnahmen; Begrenzung der Teilnehmerzahl), so kann die Gebühr gemäß § 2 der Gebührenordnung um diesen Aufwand erhöht werden.
2. Für die Nutzung von Einrichtungen und Geräten können Zuschläge von bis zu 10,00 € je Teilnehmer und Unterrichtsstunde erhoben werden.
3. Für Arbeitsmaterial, das zur Verfügung gestellt wird, können auf der Basis der Selbstkosten Zuschläge erhoben werden.
4. Für die Ausfertigung von Gebührenbescheiden wird je Kurs und Teilnehmenden eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € erhoben.
5. Bei Veranstaltungen, die nicht den Förderkriterien des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes entsprechen (Studienreisen, kulinarische Angebote usw.), sind kostendeckende Gebühren zu erheben.

§ 4

Ermäßigung der Gebühren

1. Die Ermäßigung von Teilnehmergebühren kann in sozialen Härtefällen auf Antrag gewährt werden, insbesondere, wenn über kein eigenes Einkommen verfügt wird.
2. Für Veranstaltungen mit besonders festgesetzter Gebühr, z. B. auswärtige Seminare, ist eine Ermäßigung nicht möglich. Bei der Ankündigung im Programmheft ist jeweils ein entsprechender Hinweis anzubringen.
3. Eine Ermäßigung oder ein Erlass von Teilnehmergebühren ist mit der Anmeldung, spätestens jedoch bis zum Fälligkeitstermin der Kursgebühren zu beantragen. Die ermäßigte Gebühr wird auf volle Euro aufgerundet.

§ 5

Fälligkeit der Gebühren

1. Die Anmeldung zu einem Kurs verpflichtet zur Zahlung der Gebühren.
2. Die Gebühren für Kurse werden zum 1. Veranstaltungstermin fällig und sind bis dahin einzuzahlen.

§ 6

Gebührenerstattung

1. Teilnahmegebühren werden bis zum Ende eines Arbeitsabschnittes zurückerstattet
 - a) in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung abgesagt werden muss
 - b) anteilig, wenn ein begonnener Kurs vorzeitig durch die Volkshochschule beendet wird
 - c) anteilig nach schriftlichem Antrag, wenn sich in der ersten Hälfte des Arbeitsabschnittes ergibt, dass ein Teilnehmer aus von ihm nicht zu vertretenden Umständen (z. B. Krankheit oder Wohnungswechsel) nicht in der Lage ist, weiter an der Veranstaltung teilzunehmen.
2. Bei Veranstaltungen, bei denen die Volkshochschule lediglich als Vermittlerin handelt, werden bei Rücktritt eines Teilnehmers grundsätzlich die der Volkshochschule durch Dritte in Rechnung gestellten Beträge sowie in der Regel die Bearbeitungsgebühren belastet.

§ 7

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft, frühestens am Tag der Veröffentlichung.

Hameln, den 01.01.2022

Roland Cornelsen

Verbandsgeschäftsführer
